

- nächster Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes
- Feuerwehr 122
- Polizei 133
- Rettung 144
- Retten / Löschten / Erste Hilfe
- Ruhe bewahren
- eigene Sicherheit beachten



Durch Betreten des Wiener Stadtparks (1010 Wien) unterwerfen sich Stadtparkbesucher*innen nachstehender

STADTPARKORDNUNG

abrufbar im Internet unter www.stadtwienermarketing.at, der Grundeigentümerin, der Grundeigentümerin der Wiener Stadtparkgärten sowie des jeweiligen Veranstalters. Geltungsbereich (nachfolgend auch als „Gelände“ bzw. „Veranstaltungsfläche“ bezeichnet): 1010 Wien, Stadtpark

Geltungsdauer: GENUSS-FESTIVAL 2024 von Montag, 6. Mai 2024 bis Mittwoch, 15. Mai 2024



SCANNE MICH UND ERFAHRE MEHR ÜBER UNSERE AUSSTELLER:INNEN



10. BIS 12. MAI 2024

FREITAG, 10.05.2024, 11.00-21.00 UHR

SAMSTAG, 11.05.2024, 10.00-21.00 UHR

SONNTAG, 12.05.2024, 10.00-17.00 UHR

Alle Personen, die das Marktgebiet des GENUSS-FESTIVALS betreten, haben sich so zu verhalten, das andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiter haben sie sich so zu verhalten, das sie zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommen.

KONTROLLEN DURCH DEN SICHERHEITSDIENST

Jede Person, die das Marktgebiet im Geltungsbereich dieser Platzordnung betreten möchte, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer eventuellen Kontrolle durch den Sicherheitsdienst/Veranstalter unterwirft. Dabei ist die Anwesenheit des Sicherheitsdienstes/Veranstalters Folge zu leisten, mitzuführen und zu dulden zu werden. Der eventuelle Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen darauf zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol, Drogenkonsum oder sonstiger Mäßigung von Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Besucher*innen des Genuss-Festivals erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Kontrollmaßnahmen und möglichen Behaltensmaßnahmen durchgeführt werden können.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, den Zutritt zum Gelände zu verweigern. Seltigen gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchführung ihrer Behaltensdienste und möglichen Behaltensmaßnahmen verweigern. Im Einzelfall ist der Sicherheitsdienst berechtigt, den Zutritt zum Gelände zu verweigern, da sich Personen verweigern, die sich bereits auf dem Gelände aufhalten. Bei Verstößen gegen die Platzordnung ist der Veranstalter berechtigt, die Zutrittsberechtigten des Geländes zu verweigern.

ALKOHOL

GENERELLES ALKOHOLVERBOT FÜR BESUCHER*INNEN BIS 19 JAHRE, JEGICHE MITNAHME VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN FÜR BESUCHER*INNEN VERBOTEN

Gem. § 11 WZ 2002 (JG 2002) u.d.F. ist es Personen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke zu allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Der Veranstalter behält sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter*innen und Bekräftigte ausdrücklich vor. Eventuell Zutrittsberechtigten und angelegte alkoholische Getränke werden abgenommen.

Jegliche Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Marktgebiet ist verboten. Unzulässige Behaltensweise durch eventuelle Kontrollen durch Mitarbeiter*innen des Veranstalters einverstanden. Die übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Marktgebiet ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, das Marktgebiet zu verweigern.

UMWELTSCHUTZ

ABFALLCONTAINER BEACHTEN, KEIN SCHNITZGROSCHEN VERWENDEN VON ABFÄLLEN IM STADTPARK ERLAUBT

Abfälle haben Besucher*innen im Stadtpark ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

REINIGUNG

Die Gelände sind im Anschluss an die Betriebszeiten gereinigt.

BELEUCHTUNG

Die Ausleuchtung der Wege im Park erfolgt mit Erbsen- oder Dunkeleuchte für öffentliche Beleuchtung

SICHERHEIT, VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

MITNAHME VON GEFÄHRLICHEN GEGENSTÄNDEN VERBOTEN

sowie Rauchbomben, scharfen, fremdenfeindlichen, nationalsozialistischen, sexistischen oder politischen Propagandastand sowie jegliche verbotenen (Sprengstoffe, gefährliche oder gefährliche Gegenstände. Im Zweifelsfall erfolgt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Platzordnung der Platzordnung und dem zuständigen Verantwortlichen des Sicherheitsdienstes/Veranstalters, welche weiteren Gegenstände im Sinne dieser Platzordnung mit sich führen, und die Zutritt auf das Gelände zu verweigern.

Werden Personen mit gefährlichen Gegenständen am Gelände angetroffen, ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die betreffenden Personen des Geländes zu verweisen. Sollten sich die Betroffenen weigern, das Gelände zu verlassen, sind die Gegenstände einzusammeln. Die Annahme von Tieren, mit Ausnahme von Blindenführ- und Partnerhunden, ist untersagt. Blindenführ- und Partnerhunde müssen einen Bleibehalt und ein Führgloch tragen bzw. sind an der Leine zu führen.

VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

Im Notfallrufnummer umgehend der Sicherheitsdienst oder der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen informiert werden.

VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (STURM, HAGEL, GEWITTER)

Bei Unwettern ist die Hinweise des Veranstalters unbedingt zu beachten und den Anweisungen der Ordnungsstellen im Folge zu listen. Insbesondere können der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen.

VERHALTEN BEI RÄUMUNG ODER EVAKUIERUNG

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anweisungen des Veranstalters, der Sicherheitsorganisationen, der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen sowie Durchführungen unbedingt Folge zu leisten.

FAHRVERBOT

An jedem Gelände herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte Fahrzeuge. Ein Befahren des Geländes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters gestattet und hat je Gelände mit nicht motorisierten Fahrzeugen und sonstigen Geschwindigkeit von 10 km/h zu erfolgen. Auch die Benutzung von nicht motorisierten Fahrzeugen und Sportgeräten wie beispielsweise Fahrräder, Scooter, Inline-Skates, Skateboards und Rollschuhen ist an jedem Gelände untersagt.

RECHTSFOLGEN

VERSTÖßE GEGEN DIE PLATZORDNUNG BZW. SONSTIGE RECHTSVERSTÖßE

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Platzordnung kann mit einem Verweis vom Gelände geahndet werden. Abfälligen (verursacht) oder strafrechtlich relevanten Verhalten sind ausserdem bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht. Zu diesem Zweck ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die persönlichen Daten und/oder behaltensfähige Personen aufzunehmen. Für die eventuelle Zuwiderhandlung zu Personen- oder Sachschäden haben Besucher*innen den Veranstalter schuld- und klügellos.

ANORDNUNGSBEFUGNIS

ANORDNUNGSBEFUGNIS FÜR DEKULTURELLE, FEUERWEHR, SICHERHEITSPERSONAL, ORGANE DER STADT WIEN, GRUNDGEGENWÄRTER, GRUNDVERWALTER UND VERANSTALTER GEGENÜBER BESUCHER*INNEN

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischen Union

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Regionalentwicklung und Wasserwirtschaft

WIR leben Land

